

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **24.04.2012** AZ: **BSG 2012-03-22**

Urteil zu BSG 2012-03-22

In dem Sache BSG 2012-03-22

Landesvorstand des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen

Parteiausschluss, Berufung zum Urteil des Landesschiedsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.03.2012, Az. SGMV 1/11

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Georg von Boroviczeny, Michael Ebner, Markus Gerstel und Claudia Schmidt in seiner Sitzung vom 23.04.2012 entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Der Antragsgegner wird aus der Piratenpartei ausgeschlossen.

Leitsatz: Wiss<mark>entlich wahrheitswidrige Angaben</mark> bei einer Kandidatenbefragung stellen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Piratenpartei dar. Sie rechtfertigen, sofern daraus ein schwerer Schaden für die Partei entsteht, einen Parteiausschluss.

(Nach §12 Abs. 4 SGO wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.)